

Statuten des Vereins «Engiadina Plaiv Turissem»

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Engiadina Plaiv Turissem» besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt:

- Die Vereinigung der touristischen Aufgaben der Mitglieder-Gemeinden.
- Er agiert als Bindeglied zu lokalen und regionalen Behörden und Organisationen und zu den für die Erfüllung des Auftrags nötigen Partnern.
- Er koordiniert die touristische Produkt- und Angebotsgestaltung der Mitglieder-Gemeinden und mit der touristischen Gästeinformation im Interesse des Gastes
- Er unterstützt die Gemeinden bei der Sicherstellung des subregionalen und lokalen touristischen Angebotes in den einzelnen Orten
- Er fördert sämtliche Bestrebungen im Interesse des regionalen, subregionalen und lokalen Tourismus und nimmt dafür in den relevanten Gremien Einsitz

Der Verein kann mit anderen Organisationen eine zweckmässige Zusammenarbeit eingehen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind politische Gemeinden.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge der politischen Gemeinden

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Eine Erhöhung des jährlichen Budgets bedingt einen einstimmigen Beschluss der Generalversammlung.

Die Basis des Mitgliederbeitrags der einzelnen Gemeinden orientiert sich am Verteilschlüssel Plaiv (Basis Regionenschlüssel).

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- die Geschäftsführung

Art. 6 Vereinsversammlung

Es findet pro Jahr mindestens eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Diese findet innert einem halben Jahr nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung zur Vereinsver-

sammlung hat schriftlich mindestens 15 Tage im Voraus unter Angabe der ordentlichen Traktanden zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, durch die Revisoren oder durch mindestens zwei der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes eingefordert werden.

Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit in Wahlgeschäften oder Abstimmungen werden die Stimmenverhältnisse aufgrund des Verteilschlüssels gewichtet und neu abgestimmt.

Die Statuten können nur mit 2/3 Mehrheit aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

Art. 7 Aufgaben

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Genehmigung Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichtes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Statutenänderungen
- Kenntnisnahme der Aktivitäten
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und wird alle 3 Jahre von der Vereinsversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der Tourismusbranche mit regionalem Weitblick und Kenntnissen des lokalen Tourismus zusammen. Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder erfolgt nach dem Spesenreglement der einzelnen Mitgliedsgemeinden.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Vertretern der Hotellerie
- Vertretern der Parahotellerie
- Vertreter der Aktivitäten-Anbieter und/oder Veranstaltern touristischer Events
- Vertretern des Gewerbes
- Der Brand Manager Engadin als Vertreter der Geschäftsleitung der für das regionale Marketing verantwortlichen Tourismusorganisation nimmt mit beratender Stimme Einsitz im Vorstand.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf eine ausgewogene Verteilung der Vorstandsmitglieder aus den Gemeinden zu achten.

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Überwachung der Vereinsgeschäfte
- b) Vorberatung sämtlicher Geschäfte der Vereinsversammlung
- c) Gesamtverantwortung über das Vereinsvermögen
- d) Festsetzung der Finanzkompetenzen der Geschäftsführung
- e) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben

- f) Wahl der Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit allfälligen beauftragten Organisationen

Der Präsident vertritt den Verein gegenüber den Gemeinden, er leitet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit der Geschäftsführung kollektiv zu zweien.

Art. 9 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes und im Rahmen des genehmigten Budgets die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der einzelnen Mitglieder und der Vorstände ist ausgeschlossen.

Art. 12 Austritt und Auflösung

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jeweils den 31. Dezember möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Vereinsversammlung erfolgen und benötigt eine 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen gemäss Verteilschlüssel auf die Gemeinden zweckbestimmt für touristische Aufgaben aufzuteilen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Zuoz,